

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1966

Nummer 75

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	28. 11. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Gimble, Landkreis Münster	511
232	28. 11. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Greven, Landkreis Münster	511
301	25. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte	512
45	21. 11. 1966	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden	512

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Gimble,
Landkreis Münster**

Vom 28. November 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Gimble, Landkreis Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berding

— GV. NW. 1966 S. 511.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Greven, Landkreis
Münster**

Vom 28. November 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Greven, Landkreis Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berding

— GV. NW. 1966 S. 511.

301

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen
an einzelne Gerichte

Vom 25. November 1966

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — WiGBI. — 1949 S. 295), geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 6. Dezember 1964 (GV. NW. S. 414) erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz, seinen Durchführungsbestimmungen und den zu seiner Änderung und Ergänzung ergangenen Gesetzen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen), werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln,
2. dem Landgericht Hagen
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.“

§ 2

Die bei dem Landgericht Köln anhängigen Wertpapierbereinigungssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Düsseldorf über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vogel

— GV. NW. 1966 S. 512.

45

Verordnung
zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen
Verwaltungsbehörden

Vom 21. November 1966

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 45 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)
2. § 50 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 512.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.